

# Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

**Erscheint**  
mit Ausnahme des  
Sonntags täglich. Kofet  
für das halbe Jahr 8 fl.,  
das Vierteljahr 4 fl., ein  
Monat 1 fl.  
Mit  
**Postversendung:**  
Im Inland:  
halbjährig 8 fl., viertel-  
jährig 4 fl. 50 kr. Bähr.  
Im Ausland:  
vierteljährig 5 fl.  
Redacteur:  
Th. Steinhausen.

**Inserate**  
aller Art werden in der  
Steinhausen'schen Buch-  
druckerei angenommen; für  
Wien befragen dieselben die  
Annoncen-Exrants Alois Op-  
pelt, Bolkwitz 22, n. Has-  
sonstein & Vogler; für Aus-  
land: Hassenstein & Vogler  
in Berlin, Hamburg, Frank-  
furt a. M., Basel und Paris.  
Das einmalige Einrücken  
einer einpaltigen Gar-  
monie kostet 7 kr., das  
2. Mal 6 kr., das 3. Mal  
5 kr. 6. B. excl. der Stem-  
pelgebühren 4 30 kr.  
Eigentümer u. Verleger:  
Th. Steinhausen.

**Subskriptions-Bureaus:** In Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn C. J. Habersang, Buchhändler; in Szasz-Regen bei Herrn J. G. Rinn, Kaufmann; in Broos bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Mählbach bei Herrn J. Leonhard, Kaufmann; in M. Wasarhely bei Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Bistritz bei Herrn C. Schell, Lehrer, woselbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

**Nro. 132. Hermannstadt, Donnerstag am 4. Juni 1868.**

## Telegramm

**Hermannstädter Zeitung v. m. d. Siebenbürger Boten.**  
Pest, 3. Juni. Der erste Kirchengang Ihrer Majestät der Königin hat gestern zur Burgkapelle stattgefunden. Die hohe Frau verließ Pest am 9. d. M.  
Laut einem Wiener Telegramm trifft Prinz Napoleon daselbst incognito als Graf Mendon Samstag Vormittags ein.  
Vorgens halten beide Häuser des Reichstages Sitzungen.  
„Vesti Naplo“ bringt heute einen Zeitartikel über die Statuten der in Hermannstadt concessionirten Versicherungsbank „Transsylvania“ und bezeichnet dieselben als musterförmig. — In derselben Weise spricht sich auch „Hon“ in einer Nebenrubrik aus.

## Politische Uebersicht.

— Graf Bismarck hat an den k. k. Gesandten in Berlin folgende Note gerichtet:  
„Berlin, 24. Mai.  
Der unterzeichnete Kanzler des norddeutschen Bundes beehrt sich, dem k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn Grafen v. Wimpffen auf die Note vom heutigen Tage ganz ergeben zu erwidern, daß es von Seite des norddeutschen Bundes und der zu demselben nicht gehörenden Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins keinem Anstande unterliegt, daß in der dem ungarischen Reichstage vorgelegten ungarischen Tertirung des Handels- und Zollvertrages vom 9. März d. J. diejenigen Abänderungen der Ausdrucksweise im Eingange, im Artikel III, Alinea 2 und im Artikel IV, Nr. 1 des Vertrages, in der Leberschrift der Tarife A und B, in Nr. 1, Nr. 3, Nr. 7, Absatz 2, Nr. 8 zweites und letztes Alinea, Nr. 10, Absatz 2 li. c, Nr. 12 und Nr. 13, Alinea 6 des Schlussprotokolls, in dem dem Schlussprotokolle beigefügten Formularen A und B, endlich im §. 2 des Zolltariffs in Anwendung kommen, welche in der dem Unterzeichneten mitgetheilten gedruckten Ausgabe eingetragen sind. Graf Bismarck m. p.“  
Auf Grund dieser Note des Grafen Bismarck sind dann am folgenden Tage (25. Mai) die beiderseitigen Bevollmächtigten zusammengetreten und haben folgendes Nachtragsprotokoll vereinbart:  
„Nachdem es sich als angemessen ergeben hatte, daß die ungarische Tertirung einzelner Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages vom 9. März d. J. eine von der deutschen Tertirung abweichende Fassung erhalte und gegen diese Abweichungen von Seite des norddeutschen Bundes und der zu demselben nicht gehörenden Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins Einwendungen nicht erhoben worden waren, sind die Unterzeichneten heute zusammengetreten, um die in Rede stehenden Abweichungen zu konstatiren. Sie haben zu diesem Zwecke dem gegenwärtigen Protokolle ein Exemplar der deutschen Tertirung des Vertrages beigefügt, in welches die in der ungarischen Tertirung vorgenommenen Fassungänderungen eingetragen sind, und sie erkennen beiderseits an, daß gegen diese Änderungen Anstände nicht obwalten. Sie konstatiren ferner, daß gegen entsprechende Änderungen in der Fassung der ungarischen Tertirung des am 3. d. M. unterzeichneten Vertrages über den Anschluß der zur Grafschaft Tirol gehörigen Gemeinde Jungholz an das bairische Zoll- und indirekte Steuerwesen Anstände nicht obwalten.  
So geschehen in doppelter Ausfertigung. Berlin, am 25. Mai 1868.  
Wimpffen m. p. Delbrück m. p.“

— Während man in Frankreich, abgesehen von den verschiedenen Klüften, sich auf die inneren Fragen zurückgezogen zu haben vorgibt, nimmt man in Preußen die Dinge denn doch nicht gar so leicht, sondern hat die Augen überall, um sich für alle Eventualitäten zu sichern. Diesbezüglich schreibt man der „Wes. Zig.“ aus Berlin folgendes:  
„Die Frage wegen der Befestigung von Mainz kann als entschieden angesehen werden, und zwar soll zu der gegenwärtig aus vier preussischen Infanterieregimentern und einem Festungs-Artillerieregiment bestehenden Garnison noch ein darmstadtisches Infanterieregiment hinzutreten. Ob ein solcher Ausgang dieser von Paris mit so großem Eifer geschürten Frage dort gerade besonders befriedigend dürfte, mag freilich bezweifelt werden; allein gern oder ungern wird man sich an der Seine mit diesem negativen Ergebnis begnügen müssen. Anders verhält es sich jedoch mit Landau, das französischerseits bereits als ein Ersatz für Mainz aufgeworfen zu sein scheint. Es lag nämlich schon vor einer Reihe von Jahren in der Absicht, diesen Platz, welcher seiner Lage wegen für die Anwendung der neuen Fortifikationsgrundsätze die größten Schwierigkeiten bietet, ganz aufzugeben, und ist neuerdings in Baiern, an welches mit Auflösung des deutschen Bundes die Erhaltung dieser ehemaligen Bundesfestung allein übergegangen ist, der Gedanke der Aufgabe von Landau wieder sehr lebhaft zur Sprache gebracht worden. Bekanntlich hat derselbe Vorgang mit allen anderen kleineren bairischen festen Plätzen bereits im vorigen Herbst stattgefunden, und es erscheint deshalb durchaus nicht unwahrscheinlich, daß die bairische Regierung im weiteren Verfolg der Absicht, den bairischen Militärgrenzen möglichst zu entlasten, den französischen Wünschen für Schließung dieser deutschen Grenzfestung zur Hälfte entgegen kommen möchte. Zum Glück steht indeß die Entscheidung hierüber nicht bei Baiern allein; denn da mit der Aufgabe Landau's zugleich auch die preussische Grenzfestung Saarlouis jedes gesicherten Stützpunktes entbehren würde, so besitzt Preußen eben sowohl ein unbedingt Recht, wie ein unmittelbares Interesse, wider etwaige derartige Entschlüsse Einspruch zu erheben, respektive derselben mit ganzer Entschiedenheit entgegen zu treten, was Beides auch schwerlich auf sich warten lassen dürfte.“  
Man erkennt aus dieser Sprache auf's Neue, daß man in Berlin gewillt ist, dem französischen Nachbarn gegenüber die möglichste Festigkeit zu zeigen, während man Oesterreich ein freundliches Gesicht zeigt. Abgesehen von sonstigen äußeren Erscheinungen, welche ein Entgegenkommen an den Tag legen, meldet ein Telegramm aus Bukarest, der dortige Vertreter Preußens sei angewiesen, die äußersten Anstrengungen zu machen, um die Regierung zu bewegen, Oesterreich Genugthuung zu leisten. Es ist zu erwarten, daß die Depesche Colesco's an Baron Ober eine abschwächende Auslegung erhält.  
— Folgendes Rencontre zwischen einem österreichischen Lloyd-Schiff und der griechischen Regierung wird dem „Öfen“ mitgetheilt:  
Zu Valona ist ein Lloyd-Dampfer aus Korfu eingetroffen, welcher unter den übrigen Passagieren 20 griechische Hajduken (Räuber) an Bord hatte, denen die Pforte Land in Albanien zugewiesen hat, damit sie sich da ansiedeln. Diese Hajduken haben eine interessante Geschichte, die auf folgendem beruht:  
Als sich die Griechen auf Creta erhoben, hat die griechische Regierung in Athen ihre Kerker geöffnet, unter Anderen auch 60 Hajduken, die zu lebenslänglichem Kerker verurtheilt waren, unter der Bedingung freigelassen, daß sie auf Creta gegen die Türken kämpfen. Diese kamen in Kandia an, 40 fielen davon schon in den ersten Tagen, den Uebrigen gesiel es nicht mehr zu kämpfen, sie verließen deshalb die Reiben, und raubten und plünderten, wie sie es vordem in Griechenland gethan. Die provisorische Regierung von Creta stellte ihnen vor, daß, wenn sie ihr Ver-

halten nicht ändern, man sie an die griechische Regierung ausliefern werde, wo sie lebenslängliches Gefängniß erwartete.  
Die Hajduken empfanden aber keine Lust, die Mahnung zu beherzigen, zogen vor, zu fliehen, und in die türkische Armee einzutreten. Aber auch hier war ihre Ausführung nicht besser, und der Pascha mußte ihrer nicht anders los zu werden, als indem er ihnen den Antrag machte, sie nach Albanien zu bringen, wo sie sich ansiedeln können. Die Hajduken acceptirten gerne diesen Antrag, und so wurden sie denn auf türkische Staatskosten auf einem Lloyd-Dampfer eingeschifft. Die griechische Regierung erfuhr dieses, und als der österreichische Dampfer in Korfu ankam, war dort bereits der griechische Consul beauftragt, die Auslieferung der 20 griechischen Verbrecher zu fordern. Aber sowohl der österreichische Consul als der Schiffs-Kapitän antworteten mit einer entschiedenen Weigerung; das Lloyd-Schiff setzte seine Reise fort und hat die zwanzig für Albanien bestimmten Räuber-Colonisten in Valona ausgeschifft, und einem Agenten des Paschas von Scutari zur Verfügung gestellt.  
— Wie aus Cetinje gemeldet wird, ist ein hervorragender montenegrinischer Senator über Herzegowina und Bosnien nach Serbien abgereist. Die Motive dieser Reise sind noch nicht bekannt, doch ist es charakteristisch, daß der Montenegriner diesen höchst beschwerlichen directen Weg nach Belgrad gewählt hat, während sonst die Reise über österreichisches Gebiet zu gehen pflegt.  
— Der angebliche Aufstand in Lajazin (Bosnien) ist laut Nachricht, die dem „Öfen“ zugekommen, nichts als eine Steuerverweigerung in etwas größerem Maßstabe, an welcher sich Christen und Muselmänner gleichmäßig beteiligen.  
**Steuergesetzentwürfe aus dem Reichstage.**  
Von der Personalsteuer.  
§. 1. Die auf die Personalsteuer bezüglichen bisherigen Vorschriften bleiben bis zum Ende des Jahres 1868 in Kraft, mit dem Unterschiede, daß das Repartitionsverhältniß auch den nach der Proportion vom Jahre 1867 zu berechnenden Landes- und Grundsteuerentlastungszuschlag vereinigt in sich enthalten wird, rüchlich jener Kontribuenten, welche von diesem Zuschlag bisher nicht befreit gewesen. Von der Personalsteuer werden 70 Percent als Staats- und Landessteuer, 30 Percent aber als Grundsteuerentlastungsteuer angesehen.  
§. 2. Die bezüglich Einrechnung der Personalsteuern in die Einkommensteuer bisher bestehenden Vorschriften werden durch §. 33 des IV. Abschnittes (Einkommensteuer) ersetzt.  
Von der Vollziehung des Gesetzes.  
§. 1. Nach Beendigung der in Gemäßheit des Inhaltes dieses Gesetzes zu bewertenden 1868er Steuerrepartition sind jene Summen, welche die Kontribuenten nach Anordnung des G. N. XIII 1867 gezahlt haben, in ihre ganze Jahresschuldigkeit einzurechnen.  
§. 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.  
Melchior Lönyay m. p.,  
Finanzminister.  
**Gesetzesvorschlag**  
rüchlich der Besteuerung der Zuckerrfabrikation.  
Einstweilen, bis über die Besteuerung der Zuckerrfabrikation ein erschöpfendes Gesetz gebracht wird, wird verordnet:  
§. 1. Die rüchlich der Besteuerung der Zuckerrfabrikation bestehenden Vorschriften und Steuerätze bleiben in Kraft.  
§. 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.  
Melchior Lönyay m. p.,  
Finanzminister.

## Feuilleton.

### Rumpelstilzchen.

Novelle

von  
Otto Roquette.

(Fortsetzung.)

Eugen's Auge sah scharf, und was er an Robert entdeckte, verrieth ihm in einem fieberhaften Zustand. Es hätte sich kaum eine Persönlichkeit finden lassen, an der ihn diese Entdeckung furchtbarer berührte, als gerade dieser sein Zwillingbruder, und seine Eifersucht steigerte sich um so mehr, als ihm Robert auf jenem Balle schon einmal in den Weg getreten war. Was inzwischen an Gewicht für ihn verloren hatte, da er Robert für einen zu unbedeutenden Menschen hielt, trat jetzt wieder und nun erst recht erschreckend vor seine Seele. Sein ganzes Innere bäumte sich vor Ingrimm bei dem Gedanken, daß grade Robert, und zwar mit Glück in die gleichen Schranken mit ihm treten sollte. Eine widerstrebende Regung entfernte ihn von jeder von diesem Bruder. Es war, als ob Form und Gehalt, die zugleich, aber getrennt von einander erschienen und erwachsen waren, sich unerbittlich abhoben wollten, da sie nicht in Eins verschmolzen sein konnten. Bei Robert äußerte es sich nur in Scheu und Gefühl der Fremdheit, ohne eigentlichen Widerwillen, bei dem Andern dagegen als bewußter Gegenfuß in stolz herabschender Geringschätzung. Dieses Gefühl aber konnte sich bis zum Haß steigern, wenn Beobachtung und Argwohn einen vollwichtigen Grund gefunden zu haben glaubten. Eugen's Liebe hatte sich nicht in naturgemäßer, regelrechter Weise, wie die Blüthe aus der Knospe entwickelt, sie war plötzlich und aus einem getrübbten Gewent emporgesprungen. Ein Moment der Eifersucht hatte sie in's Leben

gerufen, er war eher eifersüchtig gewesen, als er zum Bewußtsein seiner Neigung gekommen, und diese krankhafte Grundstimmung blieb seiner Leidenschaft und machte sie gefährlich. Wenn nun ein Mensch wie Robert sich als begünstigter Rival betragen durfte, so war dies für ihn eine Verleumdung, die an Vernichtung grenzte, und zwar empfing er diese Verleumdung dann von Charitas selbst, die er für zu hoch gehalten, um zu glauben, ihr Herz könne sich so tief unter seinen Werth verirren.  
Wie eine Wetterwolke hingen solche Grübeleien um Eugen's Stirn, sein Beobachten wurde für Charitas peinigend, die nur erst kleinen Anzeichen der wiedererwachenden Eifersucht, schon verstimmend zur Genüge. Doch sollte die Veranlassung zu einem heftigeren Ausbruch nicht lange warten lassen, denn eigentlich war für Eugen bereits Alles Veranlassung zur Unruhe.  
Robert hatte einige Mittelzweige mit aus dem Walde gebracht, da Charitas von dieser Pflanze und ihrer Bedeutung im Volksmund, in Sagen und Märchen, öfter gelesen, sie aber niemals gesehen hatte. Die Zweige standen in einem Glase im Wohnzimmer, und Charitas, eben allein, hatte einen derselben in der Hand, um ihn näher zu betrachten, als Eugen eintrat. Er schien nicht in der besten Laune und griff nach einem Buche, das auf der Console lag. Es waren Grimm's Volksmärchen, die von ihm sehr verehrt wurden. Er blätterte nur und blühte zuweilen zu Charitas hinüber. Um doch ein Gespräch zu beginnen, fragte sie: „Wie hieß doch das Märchen von dem Jäger, dem der Mittelzweig zur Wünschelrute wurde?“  
Eugen fuhr zusammen. Die Frage schien ihm ihr Herz zu veranlassen, Robert, der Jäger lebte darin, seine Gabe stand vor ihren Augen, an ihn nur dachte sie. Starr, mit wilbshinmelnden Augen sah er sie an. Charitas, durch seinen Blick jetzt erst belehrt, daß in ihrer Frage etwas sein Mißtrauen Verhängendes gelegen haben müsse, erstarrte über ihre Unvorsichtigkeit, sagte sich aber und fragte so gelassen als möglich: „Was haben Sie, Herr Eugen, daß Sie mich so anstarren?“  
„Und Sie sind doch eine Heuchlerin!“ rief er mit vor Zorn bebender Stimme.

Charitas erhob sich.  
„Herr Eugen,“ sagte sie, „schon der Ton, in dem Sie zu mir reden, ist unheimlich und beleidigend. Eine noch größere Beleidigung liegt in Ihren Worten. Was bewegt Sie, mich eine Heuchlerin zu schelten?“  
„Sie lieben diesen Menschen — diesen Robert!“ schrie er mit wildem Accent, „und haben mir geheuchelt —“  
„Nichts habe ich Ihnen geheuchelt!“ rief Charitas dazwischen.  
„Nichts hab' ich gejagt, gethan, nichts in meinem Betragen verschuldet, was Ihnen ein Recht geben könnte, so zu mir zu sprechen!“  
„Aber ihn lieben Sie doch? Das gestehen Sie zu?“ Eugen zitterte vor Wuth.  
„Und wenn das wäre, stände Ihnen noch nicht die Befugniß zu, mir ein Geständniß abzufordern.“  
„Ich muß es erfahren, von Ihnen selbst will ich es hören, um zu wissen, wo ich haßen, wo ich verachten soll!“  
„Sie häufen Beleidigung über Beleidigung, doch ich will Geduld mit Ihrem Zustande haben. Hören Sie denn: Ich liebe Ihren Bruder Robert nicht! Ich will überhaupt nicht, daß die Söhne dieses Hauses sich irgend welchen selbstgefälligen Einbildungen über mich hingeben. Ich wünsche, daß Sie mich ganz verstehen und den Scharfsinn, den Sie sonst zu üben wissen, auch auf diese meine Mittheilung anwenden.“  
Darin folgte ihr Eugen freilich nicht, da er in seiner Aufregung nur eins gehört hatte, nämlich, daß sie seinen Bruder nicht liebe. „Ich werde Sie beim Wort nehmen,“ rief er, „denn es bedarf noch des Beweises. Es ist gut jetzt.“ Damit wollte er das Gespräch abbrechen und sich entfernen. Charitas aber nahm das Wort:  
„Sie werden hierbleiben, Herr Eugen, und anhören, was ich noch zu sagen habe! Nachdem Sie gewagt, mir Unrecht's zu sagen, verlange ich die Rede, nicht zu meiner Vertheidigung — denn ich fühle mich über einer solchen — ich verlange, daß Sie Ihr Unrecht vernehmen und mir Genugthuung geben!“  
(Fortsetzung folgt.)

Gesetzesvorschlag

Über die Bierbesteuerung.

Einstweilen, bis ein erschöpfendes Gesetz über die Besteuerung der Bierbrauereien zu Stande kommt, wird verordnet:

§. 1. Die rüchlich der Besteuerung des Bieres, so wie der Rückzahlung der Verzehrungssteuer für das über die Zolllinie ausgeführte Bier, gegenwärtig bestehenden Vorschriften werden mit der Modifikation auch fernerhin in Geltung bleiben, daß die von der Bierwürze zu bezahlende Verzehrungssteuer vom 1. Mai 1868 angefangen per Eimer auf 10 kr. nach jedem einzelnen Grad des Saccharometer festgestellt wird.

§. 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut. Melchior Lönyay m. p., Finanzminister.

Gesetzesvorschlag

in Betreff der Wein- und Fleischverzehrungssteuer.

So lange, bis nicht ein erschöpfendes Gesetz in Betreff der Wein- und Fleischverzehrungssteuer zu Stande kommt, wird folgendes verordnet:

§. 1. Die gegenwärtig bestehenden Vorschriften und Preisnormierungen rüchlich der Besteuerung der Wein- und Fleischkonsumtion bleiben bis zur Bringung eines hierauf bezüglichen Gesetzes in Geltung und Kraft.

§. 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird der k. ungarische Finanzminister betraut. Melchior Lönyay m. p., Finanzminister.

Gesetzesvorschlag

in Betreff der Feingehalts-Kontrollirung und Pünzierung der Gold- und Silberwaaren.

§. 1. Die seit 1. Jänner 1867 in Kraft bestehenden Vorschriften, welche die Kontrollirung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren und die zu diesem Behuf vorzunehmende Pünzierung betreffen, bleiben, bis hierüber ein Gesetz gebracht wird, in Geltung.

§. 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut. Melchior Lönyay m. p., Finanzminister.

Gesetzesvorschlag

in Betreff des Lotteriefalles.

§. 1. Die in Betreff des Lotteriefalles gegenwärtig bestehenden Vorschriften bleiben so lange, bis diesbezüglich ein erschöpfendes Gesetz gebracht wird, in Geltung mit folgenden Abänderungen:

§. 2. Die von den Lotteriefällen auf dem Gebiete der zur ungarischen Krone gehörigen Länder eingezammlten Spielentwäge werden ohne Rücksicht darauf, ob diese Spielentwäge für Lotterieziehungen, welche in den ungarischen Krone gehörigen Ländern Sr. Majestät stattfinden, gemacht wurden, in das k. ungarische Areal einfließen, welches auch die auf diese Entwäge fallenden Gewinne auszubahlen wird, sowie hingegen das k. ungarische Areal die in den übrigen Ländern Sr. Majestät für ungarische Lotterieziehungen gemachten Spielentwäge nicht in Anspruch nimmt, und so auch die auf dieselben eventuell entfallenden Gewinne nicht auszahlen wird.

§. 3. Die Lose der von Sr. Majestät für wohltätige Zwecke bewilligten und von der Wiener Lotteriedirektion veranstalteten Staatslotterien dürfen auch in den Ländern der ungarischen Krone verkauft werden, sowie, wenn von der ungarischen Krone Wohlthätigkeits-Staatslotterien veranstaltet werden sollten, die Lose derselben nach dem Grundfaze der Wechselseitigkeit auch in den übrigen Ländern Sr. Majestät verkauft werden dürfen.

§. 4. Mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes wird der k. ungarische Finanzminister betraut. Melchior Lönyay m. p., Finanzminister.

Die drei konfessionellen Gesetze.

III.

Gesetz vom 25. Mai 1868,

wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden;

giltig für die im Reichsraus vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das nachfolgende Gesetz, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, zu erlassen: I. In Beziehung auf das Religionsbekenntniß der Kinder.

Art. 1. Eheleute oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, sofern beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern.

Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältnis stattfindend solle oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen.

Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Im Falle keine der obigen Bestimmungen platzgreift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniß für solches zu bestimmen.

Reverie an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntniß, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.

Art. 2. Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntniß darf in der Regel so lange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntniß der Kinder vertragmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben.

Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elternteile, beziehungsweise der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, geboren worden.

Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimirt, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln.

Art. 3. Die Eltern und Vormünder so wie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich. Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Obern der Kirchen und Religionsgenossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Geseßliche zu verfügen haben.

II. In Beziehung auf den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur anderen.

Art. 4. Nach vollendetem 14ten Lebensjahre hat Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung und ist in dieser freien Wahl nötigenfalls von der Behörde zu schützen.

Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthsstande befinden, welcher die eigene freie Ueberzeugung ausschließt.

Art. 5. Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren.

Art. 6. Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muß der Austrittende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt. Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.

Art. 7. Die Bestimmung des §. 768 lit. a. b. G. V., vermöge welcher der Abfall vom Christenthume als Grund der Enterbung erklärt wird, dann die Verfügungen des §. 122 lit. c. und d. St. G., womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christenthume verleitet oder eine der christlichen Religion widerstrebende Lehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben. Es ist jedoch jeder Religionspartei unterzagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Uebergange zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes hingegen, so weit er nicht durch die Strafgesetze gegeben ist, bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

III. In Beziehung auf Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge. Art. 8. Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angeordneten Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten.

Eine Ausnahme kann nur für jene einzelne Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Vornahme eines dieser zugehörigen Aktes das Ansuchen gestellt wird oder die Sitzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Aktes gestatten. Außer diesen Fällen ist der beglückliche Akt als rechtlich unwirksam anzusehen und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatperson oder Religionsgenossenschaft die geeignete Abhilfe zu gewähren.

IV. In Beziehung auf Beiträge und Leistungen. Art. 9. Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Kultus- und Wohlthätigkeitszwecke einer anderen nur dann gehalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbüchlich sichergestellt ist.

Kein Seelsorger kann von Angehörigen einer ihm fremden Konfession Losen, Stolgebühren u. dgl. fordern, außer für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Funktionen, und zwar nur nach dem gesetzlichen Ausmaße.

Art. 10. Die Bestimmungen des vorhergehenden Art. 9 finden auch auf Beiträge und Leistungen für Unterrichtszwecke volle Anwendung, außer wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzlichen Einschulung eine Schulgemeinde bilden, in welchem Falle die Einschulung ohne Unterschied der Konfession die zur Errichtung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Schule und zur Befolgung der an derselben angeestellten Lehrer erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausschluß der Kosten für den Religionsunterricht der einer anderen Konfession Angehörigen zu tragen haben.

Eine zwangsweise Einschulung in die Schule einer anderen Konfession findet nicht statt. Art. 11. Alle in den Bestimmungen der vorstehenden Art. 9 und 10 nicht begründeten Ansprüche der Geistlichen, Mönche, Organisten und Schullehrer, dann der Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten einer Kirche oder Religionsgenossenschaft auf Beiträge und Leistungen von Seite der Angehörigen einer anderen sind als erloschen zu betrachten.

V. In Beziehung auf Begräbnisse. Art. 12. Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern: 1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn 2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreise der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich befindet.

VI. In Beziehung der Feiern und Festtage. Art. 13. Niemand kann genöthigt werden, sich an den Feiern und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten.

An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringend notwendige öffentliche Arbeit einzustellen. Ferner muß an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religionsgenossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses Alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feiern zur Folge haben könnte.

Dasselbe ist bei den herkömmlichen feierlichen Prozessionen auf den Plätzen und in den Straßen zu beobachten, durch welche sich der Zug bewegt.

Art. 14. Keine Religionsgemeinde kann genöthigt werden, sich des Glockengeläutes an Tagen zu enthalten, an welchem dasselbe nach den Satzungen einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft zu unterbleiben hat.

Art. 15. In Schulen, welche von Angehörigen verschiedener Kirchen oder Religionsgesellschaften besucht werden, soll, soweit es ausführbar ist, dem Unterrichte eine solche Einheit gegeben werden, bei welcher auch der Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird.

VII. Schlußbestimmung. Art. 16. Alle diesen Vorschriften widerstrebenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch insofern sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die religiöse Erziehung der in öffentliche Pflege genommenen Kinder.

Art. 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. 18. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind der Minister des Kultus und Unterrichtes so wie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreise die Vorschriften dieses Gesetzes zur Anwendung kommen, beauftragt und haben sie die zu solchem Vollzuge erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Wien, am 25. Mai 1868.

Franz Joseph m. p. Taaffe m. p. Hasner m. p. Giska m. p. Herbst m. p.

Inland.

Kronstadt, 3. Juni. Der bisherige Gerichtsfekretär Herr Friedrich Neugeboren wurde zum Justizsekretär befördert.

Die Generalversammlung des Burgenländer Zweigvereines der Stud.-Adolph-Stiftung wurde gestern in Honigberg abgehalten. Die Versammlung war sehr anregend und es herrschte ein überaus wohlthätiger Geist sowohl während der Beratungen in der Kirche, als auch bei dem gemeinschaftlichen Festmahle. Herr Professor Heinrich Neugeboren hielt die Festpredigt, welche die Herzen mächtig bob. Nachmittags tanzte die Jugend von Honigberg im Freien. Die nächste Generalversammlung wird in Petersberg abgehalten.

Klausenburg, 1. Juni. Die Besetzung der Klausenburger Bürgermeisterei betreffend, hat die Kommission in dem ihr vom Oberministerium abverlangten Gutachten sich dahin ausgesprochen, daß dieselbe nach dem im O. A. 16: 1848 für die Komitate festgesetzten Modus ohne Kandidation und mittelst geheimer Abstimmung durch die Generalkongregation zu bewerkstelligen sei.

Peß, 28. Mai. Der „B. Lloyd“ schreibt: Es war mehrfach die Rede davon, daß die Indemnität auch noch über den 30. Juni hinaus verlängert werden sollte. Wie wir verlässlich vernehmen, ist eine solche Verlängerung nicht zu erwarten; der Reichstag dürfte im Laufe des nächsten Monats mit der Budgetberatung fertig werden; der Herr Finanzminister aber hat sie keineswegs mit aller Entschiedenheit gegen jede Verlängerung der Indemnität ausgesprochen und wünscht mindestens in der zweiten Hälfte des Jahres sein Ressort auf Grund eines reichstäglich votirten Budgets verwalten zu können.

In derselben Weise, wie es bezüglich der Eisenbahnen geschieht, soll nun auch bezüglich der k. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft das Verhältnis zwischen den beiden Staatsgebieten geregelt werden. Im k. ungarischen Kommunikationsministerium beschäftigt man sich gegenwärtig eingehend mit dieser Frage, deren Lösung schwieriger ist, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Denn das festzustellende Verhältnis wird nicht nur maßgebend sein für etwaige künftige Zuschüsse des Staates an die Unternehmung, sondern auch für die Rückzahlung der bereits empfangenen Subventionen. Je kleiner die von Ungarn zu übernehmende Proportionalgalt ist, desto kleiner wären allerdings die Leistungen Ungarns bei ungünstigen Betriebsergebnissen, allein desto kleiner sind dann auch die Ansprüche Ungarns bezüglich jener Rückzahlungen, welche die Gesellschaft bei günstigen Geschäften leisten würde. Die Frage dürfte übrigens hienichtlich im Laufe der nächsten Tage so weit gefördert werden, daß die in nächster Woche in Wien zu eröffnenden Konferenzen sich vielleicht auch schon mit dieser Angelegenheit befassen können.

Peß, 1. Juni. Se. Majestät der König hat sich heute Abends mit dem gewöhnlichen Personenzuge nach Wien begeben.

Peß, 1. Juni. „Gazette“ bringt die Fortsetzung zu Tiza's Artikelcyclus über die Steuererhebung.

In der allmonatlichen Einhebung der Steuerbeträge erblickt Tiza eine verheißte Steuererhöhung. Denn der größere Theil der Bevölkerung sei nicht im Stande, die Steuer in monatlichen Raten zu zahlen, da aber für den Fall, daß die Zahlung nicht pünktlich erfolgt, auch Verzinsungszinsen zu zahlen sind, so ergebe sich, daß mit der ganzen Maßregel eigentlich bloß auf eine Steuererhöhung abgezielt ist. Ungerecht findet es der Verfasser, daß die Behörden, die die Steuern einlösen, den Steuerzahlern in gewissen Fällen eine Geldstrafe auferlegen können.

Der Verfasser vermöge ferner nicht einzusehen, warum bloß in Siebenbürgen die Grundsteuer wesentlich erhöht wird, und nicht recht findet er es, daß die Haussteuer so unverhältnismäßig erhöht wurde.

Im Allgemeinen könne Verfasser ein progressives Steuersystem nicht gutheißen; wenn er nun auch zugebe, daß in so unglücklichen Finanzverhältnissen, wie die unserigen eine zeitweilige Steuererhöhung notwendig ist, so müssen doch die ärmeren Volksklassen von derselben verschont bleiben.

Die Verfügung, daß die Regierung die Schatzungsnormen festsetzen wird, nach welchen in Städten, wo die Hauszinssteuer nicht einförmig ist, entschieden werden soll, in welche der XII. Klassen dieselbe eingereiht werden, könne der Verfasser ebenfalls nicht billigen, denn dadurch werde der Willkürlichkeit ein weiter Spielraum eröffnet, und gewährt der Regierung einen zu großen Einfluß, den sie nach Belieben zu Belohnung und Bestrafung gebrauchen kann.

Die Maßregel, daß der Hauseinwohner auch unaufgefordert verpflichtet sei, über das Zinsbekenntniß des Hauseigentümers Aufklärungen zu geben, sei unnöthig und unmoralisch.

Wien, 30. Mai. Mit der aufrichtigen Befriedigung des Patrioten vernehmen wir aus der Mittheilung eines militärischen Clubblattes, daß bis zum 27. b. bereits 323,000 Hinterlader fertig waren. Die Arbeiten gehen so gut von statten, daß in der Zeit vom 1. bis 27. Mai 60,000 Stück Vorderlader in Hinterlader umgewandelt wurden. In der Fabrik des Herrn Böndel zu Steier werden die Vorbereitungen für Anfertigung der neuen Gewehre demnächt beendigt sein und wird die Fabrication derselben dann sogleich beginnen. Wir wünschen diesen Arbeiten den besten und raschesten Fortgang. Frankreich beizt sich sehr!

Wien, 30. Mai. (Oesterreichische Staatsschuld.) Als Beilage zur amtlichen „Wiener Zeitung“ ist der Ausweis über den Stand der gesammten Staatsschuld zu Ende December 1867 ausgegeben worden. Darnach belief sich die Hauptsumme der gesammten Staatsschuld auf 3,025,315,896 fl. 13 fr. mit einem einjährigen Zinsen- und Zahlungsanspruch von 127,718,147 fl. Die Grundentlastungsschuld betrug 519,459,754 fl. mit einem jährlichen Ersfordernisse von 25,893,970 fl., und endlich das galizische Nothstandsanleihen mit 2,500,000 fl. und Zinsforderndiß von 175,000 fl. Gegen das erste Semester 1867 ergibt sich eine Vermehrung der Hauptsumme der Staatsschuld um 36,829,200 fl.

Usland.

Petersburg, 31. Mai. Das „Petersburger Journal“ demontirt die von der Nordost-Correspondenz gebrachte Nachricht, daß der russische Konul in Bukarest Instruktionen zur Unterstützung Bratiavos erhalten, und daß das russische Kabinett beschlossene habe, das Ministerium Bratiaviano zu halten.

Bukarest, 31. Mai. Eine Deputation der hiesigen „Allianz israelit.“ brüchte dem österr. Konsul Baron G d e r den besondern Dank der Gemeinde aus, für die unermüßliche Verwendung in Angelegenheit der Israeliten.

Smyrna, 23. Mai. Die Unsicherheit in der hiesigen Umgegend steigt. Der Sohn einer angesehenen europäischen Familie wurde von Räubern in die Berge entführt.

Kirche und Schule.

Die ref. Professoren-Konferenz in Klausenburg hielt am 27. Mai ihre Schlußsitzung, in welcher beschlossen wurde, auf Einladung des dortigen Gymnasiums die nächstjährige Konferenz in Szepes-György abzuhalten. Der Präses richtete in seiner Schlußrede warme Abschiedsworte an die aus Ungarn anwesenden Professoren, in deren Namen der Direktor des Szegedener Gymnasiums antwortete.

Der deutsche Protestantentag wird am 3. und 4. Juni b. J. bestimmt in Bremen abgehalten werden. Eine große Zahl dortiger Einwohner hat sich bereits zur Aufnahme der schon zahlreich angekündeten Gäste erklärt.

Für die beiden Festpredigten sind zwei hervorragende Geistliche der freieren Richtung gewählt: Prediger Dr. Sydow in Berlin und Professor Baumgarten in Moskau. Referenten über die beiden zur Erörterung ge-

stellten Fragen — das neue Staat und die aus Heibelberg und Prof. vom 31. Mai ab redantentblatt“ erscheinen, das religiös-jittliche Lehrformel; und: die offenen Herzen v

Handel.

Wien, 30. Mai. Aktionäre der Donau-Schiffahrtsgesellschaft konstituirten sich. Das heutige Zeitperiode schon um 1, mit 24 fl. 40 kr. selbigen Angestellte Sommerguts in der Versammlung wieder. Anträge werden angenommen. Regierung wegen der ausgetretenen Funktionen.

Wien, 30. Mai. Die Anglo-Austrian repräsentanten 9406 Stimliche günftige Ergebnisse. beschaffungsübernahme in Anglo-Hungarianbank, welche österr. Hypothekbank; W. kabu; ferner ist sie keine Schuld, welches die W. genommen hat. Das Kom. Der Kassenscheinumsatz be. selumfänge auf das Aueland inländischen Wechsel habe schußgeschäft hat um 10 Die Bank hat keine Ver. die gesammte Kassabeweg. wurde um 1 Million erh. verschont; die früheren anträge wegen Einzahlun. wurden angenommen. Nach Abzug von 6 Pe. 10 Prozent in dem Re. Gontite's, verwendet. Re. zent auf das eingezahl. mit Sizingrechnung der Nach Abzug der im Jul. Anstalt des Baron Erge. Zeisler und Dr. Weigl. tion solle aus 13 österr. hen, wurde einstimmig e.

Wien.

Wien, 28. Mai. Im Laufe des gestrigen allerb. Oites befähigte sige Landesgericht berat. wurde an das k. k. Ober. Se. k. f. apostol. ministerium mit Note v. getheilten allerb. Entsch. richtliche Verhandlung. lich befähigten Erkenntn. und des k. k. Oberlande. brechens des mberständ. dung und Beumtrentung. Karfay dem k. f. Oberst. handlung zu erheben g. Demgemäß hat de. Georg Karfay, (bold), am 3. April 18. ledig, von Profession ein J. K. Baron Jelacic, k. menschelerischen Raubmo. St. G., dann des Verb. 176 l. St. G., der Ne. schuldig und wird zum 14 und 35 des St. G. Wellzugsstellen verhalten. Punkt 12 Uhr e. urtheils im Saale Nr.

Zu derselben un. anwaltlich so wie der. Von Seite des G. Spruchrichterkollegiums. basta und Nebenführ. v. Lch. An Vertheidig. der Gefangenhausfelle. quistenpiales Herr I.

Es war ein durch. der Beurtheile erstort. Sein Gesicht wa. und kenoch schien er. er sie bei der Schlußve. nifestirt hatte.

Als aber der We. zur Pflicht gemachten. ten große Schwelztrop. Augen mit der Linken. ohnmächtig, auch nur. Mit erechter S.

Pause fort: „Sie haben den. dem Geize am Morg. Kundmachung in Vollz. für bestimmt.

Bereiten Sie sich. ben ist, würdig vor u. Ihre Zustucht.“ „Machen Sie J. sörger bei, auf den V. richtete. „Der Beurth. und hiemit war die er. Peß, 29. Mai. Die. die letzten hier gemachten. Strang zu retten, und a. Lewinger, bei Sr. Majest. tiefer's Interesse thätig, I.

Der deutsche Protestantentag wird am 3. und 4. Juni b. J. bestimmt in Bremen abgehalten werden. Eine große Zahl dortiger Einwohner hat sich bereits zur Aufnahme der schon zahlreich angekündeten Gäste erklärt.

Für die beiden Festpredigten sind zwei hervorragende Geistliche der freieren Richtung gewählt: Prediger Dr. Sydow in Berlin und Professor Baumgarten in Moskau. Referenten über die beiden zur Erörterung ge-



